

Stichwort «Inkassobüros»

Inhalt

1. Aufgeblasene Forderungen	1
2. Das Inkassobüro muss eine Zession oder eine Vollmacht vorlegen	2
3. Der «Verzugsschaden» ist nicht geschuldet	3
4. Jeder weitere Posten muss kontrolliert werden	3
5. Mitunter hemdsärmelige Methoden.....	4
6. Ein Inkassobüro bedrängt mich – was tun?.....	4

Inkassobüros wollen Geld, viel Geld. Die meisten Inkassobüros blasen die Forderungen mit unhaltbaren Zuschlägen auf, welche im Extremfall höher sein können als die Forderung selbst. Nicht alle Inkassobüros sind gut organisiert. Es kommt erstaunlich oft vor, dass Briefe verloren gehen. Für die SchuldnerInnen heisst das: Misstrauen und Sorgfalt sind am Platz.

1. Aufgeblasene Forderungen

Gibt es Inkassobüros, welche für einen Ausstand von 70 Franken über 800 Franken verlangen? Ja, wie folgendes Beispiel zeigt:

Das Inkassobüro schickt dem Schuldner für ein abonniertes Generalabonnement folgende Abrechnung:

Hauptforderung	CHF	3'165.00
abzüglich geleistete Zahlungen	CHF	3'080.00
Verzugsschaden	CHF	616.00
Zins	CHF	132.55
Total	CHF	833.55

Im Grunde genommen behauptet das Inkassobüro, der Schuldner habe CHF 85.00 nicht bezahlt. Die Zahlungen von CHF 3'080.00 sind längst geleistet worden (der Kunde, der nie eine nachvollziehbare Abrechnung bekommen hat, meint, dass er nichts mehr schuldet). Die Darstellungsweise hat ihren Grund: CHF 616.00 «Verzugsschaden» für eine Forderung von CHF 85.00 sind offensichtlich jenseits von Gut und Böse.

Eine Kontrolle der Zahlungsströme ergibt, dass der Kunde in der Tat noch Geld schuldet, der offene Betrag beträgt aber CHF 70.00, nicht 85.00. Das Inkassobüro hat von allem Anfang an eine überhöhte «Hauptforderung» in Rechnung gestellt.

Rund anderthalb Monate später lässt das Inkassobüro dem Kunden einen Zahlungsbefehl zustellen. Die Forderung sieht nun so aus:

Forderung	CHF	85.00
Verzugsschaden	CHF	330.50
Div. Auslagen	CHF	26.90
Zins	CHF	133.65
Betriebskosten	CHF	50.00
Total	CHF	626.05

Bemerkenswert: Obwohl das Inkassobüro weitere Bemühungen gemacht hat, schrumpft der Posten «Verzugsschaden» massiv. Paradoxe Konsequenz: Obwohl der Kostenvorschuss für die Zustellung des Zahlungsbefehls dazu kommt, geht die Gesamtforderung um über 200 Franken zurück.

Eine Rekonstruktion der Zinsbelastung durch die Berner Schuldenberatung bringt ein weiteres bemerkenswertes Detail ans Tageslicht: Die korrekt berechneten Verzugszinsen belaufen sich auf CHF 26.02 – und nicht auf CHF 133.65.

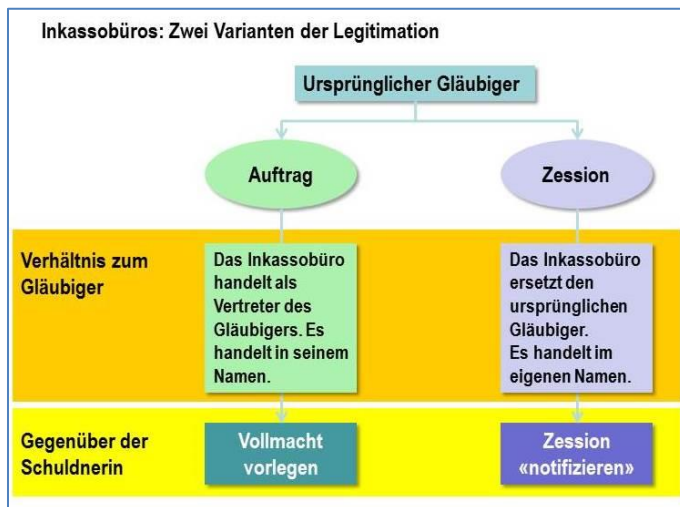
Nach einiger Korrespondenz, in der das Inkassobüro ausführliche und detailliert begründete Briefe einsilbig und schnoddrig beantwortet, kommt es zu einer Einigung: Der Kunde bezahlt CHF 120.00 per Saldo aller Ansprüche, nachdem sich das Inkassobüro verpflichtet hat, die Betreuung zurückzuziehen.

2. Das Inkassobüro muss eine Zession oder eine Vollmacht vorlegen

Die Schuldnerin soll das Geld, das sie schuldet, auf einmal nicht mehr ihrem Vertragspartner bezahlen, sondern einem Inkassobüro, mit dem sie vielleicht noch nie im Leben zu tun hatte. Es sollte eigentlich völlig selbstverständlich sein (ist aber die seltene Ausnahme), dass das Inkassobüro ein Papier vorlegt, welches zweierlei beweist:

1. Das Inkassobüro ist berechtigt, im Namen des Gläubigers zu handeln. Dazu kommt es, wenn der Gläubiger ihm eine Vollmacht ausgestellt hat oder wenn er ihm die Forderung abgetreten hat.
2. Die Schuldnerin kann ihre Schulden nur noch gegenüber dem Inkassobüro bezahlen. Bezahlt die Schuldnerin trotzdem an den ursprünglichen Gläubiger, so ist das Inkassobüro nicht verpflichtet, die Zahlung zu anerkennen.

Legt das Inkassobüro weder eine Vollmacht noch eine Urkunde vor, muss es aufgefordert werden, diesen Schritt nachzuholen.



3. Der «Verzugsschaden» ist nicht geschuldet

Im schweizerischen Recht gilt die Vermutung, dass die Verzugszinsen den **Verzugsschaden** abdecken. Will der Gläubiger mehr Geld, so muss er beweisen, dass sein Schaden in Wirklichkeit höher ist.¹

Die **Kosten des Inkassobüros** kann er aber auf keinen Fall geltend machen: Der Gläubiger hat eine Schadenminderungspflicht; er kann ohne weiteres selber ein Betreibungsbegehren stellen. Dazu ist er nicht auf die Hilfe eines Inkassobüros angewiesen. Ausserdem: Gemäss Art. 27 Abs. 2 SchKG dürfen die Kosten des Inkassobüros für das Verfahren vor den Betreibungs- und Konkursämtern nicht dem Schuldner überbunden werden. Das heisst: Schaltet der Gläubiger ein Inkassobüro ein, so muss er es selber entschädigen. Die Honorarnote des Inkassobüros gehört nicht zum Verzugsschaden, der vom Schuldner zu decken wäre. Trotzdem versuchen die Inkassobüros immer wieder, ihre Kosten in die Rechnung hineinzuschmuggeln – zum Beispiel als «Verzugsschaden» oder als «Forderung gemäss Art. 106 OR».²

Die «div. Auslagen» könnten Teil des Verzugsschadens sein, ebenso die «**Rechtsberater-Kosten**»³.

4. Jeder weitere Posten muss kontrolliert werden

Bei den Rechnungen der Inkassobüros muss jeder einzelne Posten minutiös kontrolliert werden:

- Die **Hauptforderung** sollte identisch sein mit der Forderung des ursprünglichen Gläubigers. Aufgelaufene Zinsen dürfen nicht in die Hauptforderung gepackt werden (da sonst Zinseszinsen berechnet würden).
- Wenn nichts anderes vereinbart wurde, darf der Gläubiger **Verzugszinsen** von fünf Prozent pro Jahr verlangen.

¹ Im Vertrag mit dem ursprünglichen Gläubiger kann allerdings etwas Anderes abgemacht worden sein.

² Vgl. hierzu [Michael Krampf, Fünf Gründe gegen den «Verzugsschaden»](#), in: Plädoyer 2/15 (www.schuldeninfo.ch/cms/tl_files/_documents/uebrige_dokumente/krampf_verzugsschaden.pdf)

³ Der Gläubiger hat eine Schadenminderungspflicht. Die angebliche Einschaltung eines Rechtsberaters bei einer trivialen Betreibung ist sicher nicht nötig und dient nur der Aufblähung der Zuschläge.

- Die echten **Betreibungskosten**, also die Kosten, welche dem Betreibungsamt bezahlt worden sind, müssen schlussendlich von der Partei getragen werden, welche im Betreibungsverfahren unterliegt. Wenn die Betreuung gerechtfertigt ist, wird also die betriebene Person die Kosten tragen müssen. Wenn die Forderung künstlich aufgebläht ist, müssen die Kosten aufgeteilt werden.
- Die **Teilzahlungszuschläge** (und die Kosten für die Einrichtung der Zahlungsvereinbarung) sind ein höchst problematischer Posten. Dabei dürfte es sich um einen „Zahlungsaufschub“ im Sinne des Bundesgesetzes über den Konsumkredit handeln: Deshalb müsste beispielsweise der „effektive Jahreszins“ angegeben werden, und die Abzahlungsvereinbarung müsste auf das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung hinweisen. Würde das Inkassobüro den effektiven Jahreszins angeben, so sähen die SchuldnerInnen, dass er oft weit über der Wucherzinsgrenze zu liegen kommt.

5. Mitunter hemdsärmelige Methoden.

Es gibt gewisse Inkassobüros, die mit hemdsärmeligen Methoden arbeiten: Sie unterstellen der Schuldnerin, ihr Verhalten sei unehrenhaft. Manche Büros schrecken gar vor der mehr oder weniger offenen Androhung von Strafanzeigen nicht zurück. Tritt ein Inkassobüro zu rüpelhaft auf, so empfiehlt sich eine klare Zurechtweisung mit einem eingeschriebenen Brief. Eine Kopie geht an den ursprünglichen Gläubiger, der überlegen wird, ob die Einschaltung eines unanständigen Büros seinem Image nicht abträglich sein könnte (siehe [«Mahnung: Muss ich fürs Inkasso zahlen?»](#) auf der Website des Beobachters⁴).

6. Ein Inkassobüro bedrängt mich – was tun?

1. Verlangen Sie mit eingeschriebenem Brief, dass Ihnen das Inkassobüro eine Vollmacht oder eine Abtretungserklärung vorlegt (machen Sie eine Kopie des Schreibens)! Das Inkassobüro muss seine Berechtigung beweisen, wenn nicht der ursprüngliche Gläubiger Sie direkt über den Übergang der Forderung informiert hat.
2. Rekonstruieren Sie, wie hoch der Betrag ist, welchen Sie dem ursprünglichen Gläubiger schulden, und wie hoch die aufgelaufenen Zinsen sind. Sofern eine gerechtfertigte Betreuung eingeleitet worden ist, kommen die echten Betreibungskosten (das heisst die Kosten des Betreibungsamts) dazu. Lassen Sie sich keine «Hauptforderung» unterjubeln, in den etwa bereits aufgelaufene Zinsen hineingepackt worden sind. Die Zinsen dürfen nicht zur Forderung geschlagen und dann mit ihr zusammen weiter verzinst werden.
3. Scheiden Sie alle Posten aus, die das Inkassobüro nicht durchsetzen könnte («Verzugsschaden nach OR 106», «Rechtsberater-Kosten», «div. Auslagen», «Evidenzhaltungskosten» usw.).
4. Sobald Sie die Vollmacht oder die Abtretungserklärung erhalten haben, bezahlen Sie wenn möglich den effektiv geschuldeten Betrag auf das Konto, welches Ihnen das Inkassobüro bezeichnet hat.

Vorsicht: Sofern das Inkassobüro Sie betrieben hat, sollten Sie erst bezahlen, wenn es sich schriftlich verpflichtet hat, nach Eingang der Zahlung die Betreuung gegen Sie zurückzuziehen. Sonst bleibt auch nach der Zahlung ein lästiger Eintrag im Betreibungsregister zurück.

⁴ www.beobachter.ch/schulden-betreibungen/mahnung-muss-ich-furs-inkasso-zahlen

5. Lassen Sie sich nicht frustrieren, wenn Sie bei den grossen Inkassobüros keinen kompetenten Gesprächspartner finden! Die Forderung gegen Sie ist mit Tausenden von anderen Forderungen in einem Rechner gespeichert. Die SachbearbeiterInnen kennen die einzelnen Dossiers nicht. Die Briefe, die Sie bekommen haben, sind oft von einem Computerprogramm verfasst worden. Es hat sie unter Umständen vor Ihnen kein Mensch gelesen.
6. Sofern Sie betrieben werden: Erklären Sie mindestens für den Teil der Forderung Rechtsvorschlag, den Sie nicht schulden.
7. Sammeln Sie alle Belege und Kopien!
8. Lassen Sie sich [von einer seriösen Schuldenberatungsstelle](#)⁵ beraten. Vermeiden Sie die Nebenwirkungen der Ratschläge, welche die Inkassobüros selber auf ihren eigenen Websites geben.

⁵ Hier finden Sie eine Liste der seriösen Beratungsstellen: www.schuldeninfo.ch/cms/links-beratungsstellen.htm